

GASTRO GOES OUTDOOR

Gastgärtenoffensive Stakeholder-Information

Gastgärtenoffensive im Überblick

Aufgrund der geplanten Öffnungsschritte im Mai, kommt mit den von Seiten der Bundesregierung angekündigten Lockerungsmaßnahmen nun auch für die Gastronomiebranche das lang ersehnte Licht am Ende des Tunnels. Unter dem Aspekt einer „sicheren Gastfreundschaft“ wird bei der schrittweisen Öffnung der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Fokus besonders auf die Außenbereiche der Gastronomie gelegt – die Minimierung des Infektionsrisikos steht ganz klar im Fokus beim Start in die Sommersaison. Um die Attraktivierung und Modernisierung der Gastgärten zu forcieren, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zusammen mit der ÖHT die „Gastgärtenoffensive“ initiiert. Die Schaffung von neuen Außenverabreichungsplätzen und die Attraktivierung von bestehenden Gastgärten stehen dabei im Mittelpunkt der befristeten ÖHT-Sonderförderaktion. Mit Einmalzuschüssen über max. 20% der förderbaren Investitionskosten wird zielgenau und besonders intensiv unterstützt. Gefördert werden alle Investitionen, die es zur Schaffung eines attraktiven Außenangebotes braucht – zusätzlich auch begleitende Maßnahmen wie etwa Fassadengestaltungen, Beschattungen oder die Schaffung barrierefreier Zugänge und ergänzende Sachaufwendungen, die nach Antragstellung umgesetzt, bezahlt und vor dem 31.12.2021 abgeschlossen werden.

Voraussetzungen für Unternehmen

antragsberechtigt

- ✓ KMU
- ✓ Gewerbeberechtigung nach §111 Abs. 1 GewO
- ✓ Betriebsstätte in Österreich
- ✓ mehr als 8 Verabreichungsplätze
- ✓ Kein Insolvenzverfahren anhängig

nicht antragsberechtigt

- ✗ Bund, Länder und Gemeinden
- ✗ Unternehmen, die von Statistik Austria als „staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 bzw. als „sonstige öffentliche Einheit“ mit der Kennung S.11 geführt werden. Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen.
- ✗ Franchisebetriebe, wenn die unternehmerische Eigenständigkeit nicht gewährleistet ist
- ✗ Förderungswerber, gegen die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist



Wer

Kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die dem Gastgewerbe nach §111 Abs. 1 GewO zuzurechnen sind und über eine Betriebsstätte in Österreich mit mehr als 8 Verabreichungsplätzen verfügen.



Wie

Nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss i.H.v. max. 20% der förderbaren Kosten



Was

Schaffung zusätzlicher und Attraktivierung bestehender Verabreichungsplätze im Freien (z.B.: Fassadengestaltung, Beschattung, Podesterrichtungen, Sitzmöbel, Tische, Barrierefreie Zugänge, Bepflanzungen)



Förderungshöhe

max. 20% der förderbaren Kosten
Untergrenze: EUR 5.000
Obergrenze: EUR 100.000
Der Zuschuss ist mit anderen Förderungen kumulierbar

Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

förderbar

- ✓ Investitionen und ergänzende Sachaufwendungen zur Schaffung neuer und Attraktivierung bestehender Verabreichungsplätze im Freien
- ✗ alle Maßnahmen müssen nach Antragstellung umgesetzt, bezahlt und vor dem 31.12.2021 abgeschlossen werden

nicht förderbar

- ✗ Kosten, die vor der Stellung des Ansuchens entstanden (Rechnungs- und Lieferdatum nach Antragsstellung)
- ✗ Investitionen und ergänzende Sachaufwendungen im Innenbereich des förderungswerbenden Gastgewerbebetriebes
- ✗ Umsatzsteuer (falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden)
- ✗ Privatanteile
- ✗ Gebühren und Abgaben
- ✗ Finanzierungskosten, Betriebsabgänge
- ✗ Aktivierte Eigenleistungen
- ✗ Personalkosten, Miete, Pacht
- ✗ Immaterielle Investitionen
- ✗ Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- ✗ Leasingfinanzierte, gebrauchte WG
- ✗ Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren

Einreichprozess



Auszahlungsprozess

